

Beschlussvorlage Alfhausen	Vorlage Nr.: 3203/2022		
Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Alfhausen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	12.12.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat Alfhausen	12.12.2022	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Die derzeit geltende SABS bedarf einer Überarbeitung und es soll auch der relativ neue § 6 b des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Teilen mit eingearbeitet werden. Soweit es gegenüber dem Alfhauser Steuerzahler vertretbar ist, sollen die Beitragspflichtigen dadurch eine Entlastung erfahren.

Im Entwurf sind die vorgesehenen wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung gelb hinterlegt.

In § 3 Abs. 3 soll aufgrund der neuen Regelungen in § 6 b Abs. 1 Satz 2 NKAG nunmehr festgelegt werden, dass Zuschüsse Dritter, sofern der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst vom Aufwand in Abzug zu bringen sind, bevor die Beitragssätze ermittelt werden. Bislang musste in solchen Fällen zunächst der Gemeindeanteil damit abgedeckt werden. Durch die geänderte Regelung profitieren nunmehr sowohl Gemeinde als auch Anlieger von einem Zuschuss.

In § 13 Abs. 2 bis 4 wird die Möglichkeit eingeräumt, die Beitragsschuld mit einer moderaten Verzinsung verrenten zu dürfen. Diese Zahlungserleichterung sieht § 6 b Abs. 4 NKAG vor. Bislang konnten lediglich Stundungen oder Ratenzahlungen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung gewährt werden, wobei eine Verzinsung von 6 % p.a. vorzunehmen war. Bei einer künftigen Verrentung wird der Zinssatz vom Gemeinderat festgelegt, er darf aber max. 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) liegen, der derzeit noch - 0,88 Prozent beträgt. In der Bürgermeisterrunde am 26.01.2022 wurde empfohlen, den Zinssatz auf 2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz festzulegen. Zum heutigen Stand wäre somit eine Verzinsung von 1,12 % auf die Restschuld vorzunehmen. Der Zinssatz wird zu Beginn eines jeden Jahres überprüft und bei einer Veränderung des Basiszinssatzes durch die Bundesbank wird der Zinssatz für die laufenden Verrentungsfälle entsprechend angepasst.

Eine Änderung der Höhe der bisherigen Beitragssätze sieht der Satzungsentwurf

nicht vor. Der Anteil, den die Gemeinde zu Lasten der örtlichen Allgemeinheit trägt, liegt danach weiterhin im oberen Bereich an der Grenze dessen, was der Allgemeinheit aufgetragen werden darf um den Grundsatz der vorteilsgerechten Kostenverteilung nicht zu verletzen. Schließlich erhalten Anlieger durch einen Straßenausbau einen grundstücksbezogenen Sondervorteil, der erheblich über dem Vorteil liegt, den auch die Allgemeinheit durch den Ausbau einer öffentlichen Straße erfährt (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 27.03.2017, 9 LC 180/15). Dieser besondere wirtschaftliche Vorteil schlägt sich in einer Erhöhung des Gebrauchswertes, aber auch regelmäßig in einer Erhöhung des Verkehrswertes des Grundstücks nieder.

Die Verwaltung der Samtgemeinde Bersenbrück hat nunmehr mit Datum vom 25.08.2022 allen 7 Mitgliedsgemeinden einen gleichlautenden Entwurf der neuen Satzung vorgelegt.

(gez.)

Droste

Beschlussvorschlag:

„Die Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Alfhausen wird in der vorliegenden Fassung (Entwurf vom 25.08.2022) beschlossen.“

Beteiligte Stellen: